

Mitbestraft? Die Rechte von Kindern inhaftierter Eltern

Skutta, Sabine

Postprint / Postprint

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Skutta, S. (2012). Mitbestraft? Die Rechte von Kindern inhaftierter Eltern. *Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für Öffentliche und Private Fürsorge (NDV)*, 11, 532-537. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-92593-9>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc/1.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC Licence (Attribution-NonCommercial). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc/1.0>

Sabine Skutta

Mitbestraft? Die Rechte von Kindern inhaftierter Eltern

„Ja, weil ich ihn gesehn hab, des fand ich am tollsten. Dass ich ihn besuchen durfte, weil ich durfte ihn ja nich so oft besuchen.“¹

1. Kindeswohl ist vorrangig zu berücksichtigen

Mit seinem Urteil vom 26. September 2007² hat das Südafrikanische Verfassungsgericht die verbleibende Gefängnisstrafe von 45 Monaten von Frau M., allein erziehende Mutter von drei Söhnen, in eine Bewährungsstrafe mit Auflagen der Entschädigung des Opfers und gemeinnützigen Arbeit umgewandelt. Die Südafrikanische Verfassung sieht vor, dass die Interessen des Kindes in allen das Kind betreffenden Fragen Vorrang haben. Das Gericht hat mit seiner Entscheidung zu der Frage Stellung genommen, ob die Gerichte der niederen Instanzen bei Verhängung der Gefängnisstrafe für eine allein erziehende Mutter diese Regelung der Verfassung in ausreichender Weise berücksichtigt haben. Die Interessen der drei Söhne auf eine kontinuierliche Erziehung durch ihre Mutter und auf den durch die Arbeit der Mutter gewährleisteten Unterhalt spielten für den Beschluss des Verfassungsgerichts eine zentrale Rolle. Daneben wurden auch andere Aspekte wie die Sozialprognose der Mutter sowie die Art und Schwere der Tat einbezogen.

Ist es richtig, das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen, wenn es um erwachsene Straftäter geht, nur weil sie Eltern sind? Sollen Strafen etwa nicht verhängt werden, nur weil ein Straftäter Kinder hat? Solche Fragen stehen sofort im Raum, wenn über dieses Urteil berichtet wird.

2. Die Rechte des Kindes im Zusammenhang mit der Haft von Eltern

Innerhalb der EU wird von ca. 800.000 Kindern ausgegangen, die von der Haft eines Elternteils betroffen sind.³



Sabine Skutta

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat sich im September 2011 bei seinem jährlichen „Day of General Discussion“ mit der Frage befasst, wie die Rechte von Kindern berücksichtigt werden müssen, deren Eltern wegen Straffälligkeit in Haft sind. Diese Form der Expertenanhörungen dient dazu, ein vertieftes Verständnis für die Implikationen der UN-KRK in Bezug auf spezifische Themen zu erarbeiten. Über 200 Expertinnen und Experten aus allen Kontinenten trugen ihre Erfahrungen, ihre Anregungen und sehr viele praktische Erfahrungen der Verwirklichung der Kinderrechte bei.

Ziel der Expertenanhörung war es, die Wirkungen auf Kinder und auf ihre Rechte zu benennen, die im gesamten Verlauf der Verhängung und Durchführung einer Haftstrafe eine Rolle spielen, und daraus Empfehlungen zur Verwirklichung der Kinderrechte abzuleiten: für die Inhaftierung eines Elternteils, für die Entscheidung zur Untersuchungshaft, für den Gerichtsprozess, für den Vollzug der Strafe, für die Entlassung und für die Nachbetreuung.

In seiner Analyse zur Vorbereitung des Day of General Discussion hat der UN-Ausschuss die Artikel der UN-Kinderrechtskonvention benannt, die zu berücksichtigen

1) Laura O.: Interview, in: Karolus, J.: Angehörige von Langzeintinhaftierten: Mitbestraft und allein gelassen? Bachelorarbeit an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart, 6. April 2010, S. 61.

2) Constitutional Court of South Africa: Case CCT 53/06, [2007] ZACC 18.

3) The Danish Institute for Human Rights, European Network for Children of Imprisoned Parents, University of Ulster and Bambinisenzasbarre: Children of imprisoned parents, 2011, S. 6.

Dr. Sabine Skutta ist Teamleiterin Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im DRK-Generalsekretariat und eine Sprecherin der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland.

sind.⁴ In Art. 9 der UN-KRK zum Recht des Kindes auf Kontakt zu den Eltern wird die Trennung von Kindern von ihren Eltern durch eine Inhaftierung explizit erwähnt. Darüber hinaus, so der UN-Ausschuss, seien eine Vielzahl von Artikeln der UN-KRK relevant und deshalb zu beachten. Zentral sind dies die auch als allgemeine Prinzipien der UN-KRK geltenden Artikel: Recht auf Nicht-Diskriminierung (Art. 2), der Vorrang des Kindeswohls (Art. 3) und das Recht des Kindes auf Gehör (Art. 12). Darüber hinaus nennt der UN-Ausschuss eine Vielzahl von weiteren Artikeln wie das Recht auf Schutz der Privatsphäre, des Familienlebens und der Ehre (Art. 16), die Pflicht des Staates, Eltern bei der Ausübung ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen (Art. 18), die Rechte von Kindern, die von ihren Familien getrennt leben (Art. 20), Recht auf bestmögliche Gesundheit (Art. 24), Recht auf soziale Sicherung (Art. 26), Recht auf angemessenen Lebensstandard (Art. 27), Recht auf Bildung (Art. 28 und 29), Recht auf Freizeit und kulturelle Betätigung (Art. 31).

In der vorliegenden Darstellung soll in die Thematik eingeführt und die Empfehlungen des UN-Ausschusses zusammengefasst werden. Weiterhin soll Einblick gewährt werden in den Stand der Diskussion in Deutschland. Anhand von Beispielen guter Praxis aus verschiedenen Ländern werden Anregungen für Verbesserungen gegeben. Im Fazit wird auf die Notwendigkeit grundlegender Veränderungen des gesetzlichen Rahmens hingewiesen.

3. Die Wirkungen der Haft von Eltern auf ihre Kinder

Die Wirkungen einer Inhaftierung von Eltern auf ihre Kinder mit Festnahme, Gerichtsprozess und Strafhaft können sehr unterschiedlich sein und sind in der Regel sehr gravierend. Im Rahmen dieses Artikels kann darauf nur eingehend eingegangen werden. Eine ausführliche Darstellung findet sich in den Ergebnissen der Studie „Children of Imprisoned Parents“, die federführend vom Dänischen Institut für Menschenrechte durchgeführt wurde.⁵ Jedes Kind und jeder Jugendliche reagiert vor dem Hintergrund seiner Biografie auf seine eigene Weise und braucht eine individuelle Betrachtung seiner Situation. Sicher ist, dass Kinder inhaftierter Eltern ein besonderes Risiko tragen, in ihrer gesunden Entwicklung beeinträchtigt zu werden.

Für Kinder inhaftierter Eltern ist zunächst mit allen Folgen zu rechnen, die je nach Alter und Entwicklungsstand durch die Trennung als solche entstehen. Diese Folgen des unterbrochenen und durch die Regularien der Haftanstalten erheblich erschwerten Kontakts werden verstärkt durch alle Ängste, die sich mit den Vorstellungen von Kindern vom Gefängnis verbinden. Die Kinder wissen nicht, was passiert ist, und haben Ängste davor, was auf sie selbst und die Familie zukommen wird.

Die Besuche von Kindern in den Haftanstalten selbst sind in mehrfacher Hinsicht belastend: Eine möglicherweise anstrengende Anreise, die Sicherheitsmaßnahmen und körperlichen Durchsuchungen bei Betreten der Haftanstalt, die Bedingungen des Kontaktes selbst mit räumli-

chen Bedingungen, die bspw. Körperkontakt verbieten und insgesamt nur mehr oder weniger geeignet für Kinder oder Jugendliche sind.

Ein weiterer belastender Faktor ist die Verfassung der Eltern, sowohl des inhaftierten Elternteils als auch desjenigen Elternteils, der nun auf sich allein gestellt ist. Der inhaftierte Elternteil ist auch in seiner Rolle als Vater oder in ihrer Rolle als Mutter infrage gestellt, wenn nicht beschädigt. Der verbliebene Elternteil kümmert sich möglicherweise um die rechtliche Vertretung des Partners, ist emotional selbst höchst involviert und steht damit dem Kind nur reduziert als Ansprechpartner zur Verfügung. Wirtschaftliche Probleme durch den Wegfall des Verdienstes des inhaftierten Elternteils können hinzukommen.

Große Belastungen entstehen im Kontakt mit dem sozialen Umfeld durch Scham auf Seiten der Kinder und durch Ausgrenzungsprozesse und Unsicherheiten im sozialen Umfeld wegen der Gefängnisstrafe des Elternteils.

Mit der Haft eines allein erziehenden Elternteils kann für Kinder auch der Wechsel ihres Lebensumfelds und ihrer sozialen Umgebung verbunden sein, wenn sie von Verwandten aufgenommen oder in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung der stationären Hilfen zur Erziehung betreut werden.

In einer besonderen Situation sind Kinder, die mit ihren Müttern gemeinsam in der Haftanstalt leben. Dies können in Deutschland Kinder bis zum Schuleintritt sein. Einerseits werden damit die negativen Folgen einer frühen Trennung vermieden, andererseits erleben die Kinder eine inhaftierte Mutter und ein Leben mit einer Reihe von Beschränkungen.

4. Die Empfehlungen des UN-Ausschuss

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes setzt in seinen Empfehlungen⁶ an erste Stelle den Hinweis, Alternativen zur Haft einzusetzen. Dies solle sowohl für die Untersuchungshaft als auch für die Strafhaft gelten. In jedem Einzelfall sollten die möglichen verschiedenen Strafen für den Elternteil oder Sorgeberechtigten in Bezug auf die Wirkungen auf das Wohl des Kindes gemäß Art. 3 UN-KRK betrachtet werden.

Bei der Festnahme eines Elternteils sollten die Rechte der Kinder von allen dabei Beteiligten beachtet werden. Es sollte dafür gesorgt werden, dass sowohl anwesende Kinder als auch nicht anwesende Kinder Ansprechpartner haben und angemessen informiert werden.

Der UN-Ausschuss unterstreicht die Pflicht der Vertragsstaaten, das Recht des Kindes auf die Aufrechterhaltung

4) Committee on the Rights of the Child, 58th Session, 19 September–6 October 2011: Outline, Day of General Discussion “Children of incarcerated parents”, lfd. Nr. 5.

5) Siehe Fußn. 2, Kooperationspartner der von 2009 bis 2011 durchgeführten Studie waren die University of Ulster, European Network for Children of Imprisoned Parents EUROCHIPS, bambinisenzasbarre und polnische Partnerorganisationen.

6) UN-Committee on the Rights of the Child, 30 September 2011: Report and Recommendations of the Day of General Discussion on “Children of Incarcerated Parents”, S. 5 ff.

der Beziehung und des persönlichen Kontakts zwischen Kind(ern) und inhaftiertem Elternteil zu achten – es sei denn, dies widerspreche dem Wohl des Kindes.

Die Entscheidung über eine mögliche Aufnahme des Kindes in die Haft sollte sich ausschließlich nach dem Wohl des Kindes richten. In einem solchen Falle seien ausreichend soziale Hilfen inklusive Gesundheitsversorgung des Kindes und frühkindliche Bildung sicherzustellen. Der Kontakt mit dem außerhalb verbleibenden Elternteil sei – immer mit Blick auf das Kindeswohl – ebenso zu gewährleisten wie der Kontakt zu anderen Familienmitgliedern.



© Christina Henrich/PIXELIO

Gerade für Kinder von Straftätern, die schwere und im Blickpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit und der Medien stehende Straftaten begangen haben, müsse ihr Recht auf Schutz der Privatsphäre durch entsprechende gesetzliche Vorgaben gewährleistet werden.

Besuche von Eltern durch ihre Kinder in der Haftanstalt sollten so gestaltet werden, dass die Würde des Kindes ebenso geachtet werde wie ihr Recht auf Schutz der Privatsphäre. Sie sollten regelmäßig möglich sein und in einer für Kinder oder Jugendliche angemessenen Umgebung stattfinden. Die Besuchstermine sollten nicht so liegen, dass beispielsweise schulische Belange darunter leiden. Die zeitliche Dauer der Besuche sollte den Aufbau oder die Aufrechterhaltung einer tiefen Eltern-Kind-Beziehung ermöglichen. Es sollte erwogen werden, Kontakte außerhalb der Haftanstalt in einer kinderfreundlichen Umgebung zu ermöglichen, um die Entstehung einer emotionalen Bindung zwischen Kind und Elternteil zu unterstützen.

Auch andere Formen der Kommunikation zwischen Kind und dem Elternteil in Haft wie Telefonate, Videotelefonie, Mails etc. sollten ermöglicht werden. Es sollte sichergestellt sein, dass solche Kontakte nicht durch die entstehenden Kosten verhindert werden.

Alle Regularien in Bezug auf den in Haft befindlichen Elternteil sollten unter Berücksichtigung des Rechts des Kindes auf Kontakt gestaltet werden. Der Ort der Haft sollte möglichst nah am Wohnort des Kindes liegen, um häufige und regelmäßige Besuche zu ermöglichen. Im Falle einer wohnortfernen Haft des Elternteils sollte die Übernahme der Reisekosten für das Kind und ggf. die Begleitperson erwogen werden.

Das Recht des Kindes auf Gehör und Beteiligung sollte bei allen Entscheidungen in Bezug auf den inhaftierten Elternteil, soweit sie seine Kinder mit betreffen, geachtet werden.

Die nicht inhaftierten Sorgeberechtigten und gegebenenfalls andere Familienmitglieder sollten angemessen und mit Blick auf das Wohl des Kindes über den Verbleib, den Haftort, den Prozess und die Strafe informiert werden. Dies solle auch in kinderfreundlicher Form und bei Bedarf in der Muttersprache des Kindes oder anderen Formaten geschehen. Weiterhin sollten Informationen über alle Möglichkeiten der Beratung und Hilfe gegeben werden.

Die Regierungen sollten Daten über die Zahl und Bedarfe der betroffenen Kinder und Jugendliche sammeln, um ihnen angemessene Unterstützung zukommen lassen zu können.

Alle beteiligten Fachkräfte in der Strafgerichtsbarkeit und im Strafvollzug, aber ebenso in Schulen und in Einrichtungen der sozialen Arbeit, die in ihrer Tätigkeit mit Kindern inhaftierter Eltern in Berührung kommen, sollten qualifiziert werden, um betroffenen Mädchen und Jungen angemessene Unterstützung zukommen zu lassen.

5. Die Situation in Deutschland

In Deutschland wird die Thematik der Situation von Kindern inhaftierter Eltern eher vereinzelt aufgegriffen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe hat jedoch 2011 dem Thema „Arbeit mit Angehörigen Inhaftierter“ in ihrem Informationsdienst einen ganzen Schwerpunkt gewidmet. Darin wird auf gute Beispiele im In- und Ausland, Projekte und auch Materialien für Kinder verwiesen.⁷ Diese Arbeit wurde nun aktuell fortgesetzt mit einer Dokumentation eines entsprechenden Fachkongresses und Positionierung mit Empfehlungen für einen familiensensiblen Strafvollzug.⁸

Der Sozialdienst katholischer Frauen berichtet, dass 60 % der inhaftierten Frauen Kinder haben. Er fordert unter anderem die heimatnahe Unterbringung von Inhaftierten zur Erhaltung familiärer Bindungen sowie der Beziehung

7) BAG-S: Informationsdienst Straffälligenhilfe 19. Jg., Heft 1/2011, S. 9–25.

8) BAG-S: Informationsdienst Straffälligenhilfe 20. Jg., Heft 1/2012, S. 12–13

zu Betreuungspersonen bzw. die Berücksichtigung sozialer Kontakte.⁹

Der Bundesregierung liegen weder Informationen über die Zahl der in Deutschland betroffenen Kinder vor noch darüber, ob kinderrechtliche Aspekte innerhalb des gesamten Verfahrens beachtet werden.¹⁰ Sie weist in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage darauf hin, dass für die Ausgestaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben die Länder zuständig sind. Familiengerichte und Jugendämter würden von der Polizei und den Straf- und Zivilgerichten benachrichtigt, sofern im Zuge von Verhaftung und Verfahren deutlich würde, dass diese tätig werden müssen.

In sieben von 16 Bundesländern gebe es Mutter-Kind-Einrichtungen für Kinder bis drei Jahre, höchstens bis zum Schulalter, die teilweise auch den Besuch einer externen Kita durch die Kinder ermöglichen. In einem Bundesland¹¹ gebe es im offenen Vollzug eine Vater-Kind-Einrichtung.

Die Aufschiebung der sofortigen Vollstreckung einer Freiheitsstrafe für die Dauer von vier Monaten könne nach § 456 Abs. 1 der Strafprozessordnung möglich sein, wenn einem Säugling oder der Mutter durch den Vollzug erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile erwachsen würden.

Alternativen zur Haftstrafe werden in Deutschland derzeit mehr mit Blick auf die Menschenrechte und die Rehabilitationsziele der Straffälligen bzw. auf die Überfüllung von Haftanstalten diskutiert.¹² Kinderrechte spielen hierbei keine Rolle.

Im Diskurs des Strafvollzugs ist das Thema Kinderrechte – mit Ausnahme der Mutter-Kind bzw. Vater-Kind-Einrichtungen – noch kaum angekommen. Beispiel dafür mag die Veröffentlichung „Standards der sozialen Arbeit im Justizvollzug Rheinland-Pfalz“ aus dem Jahr 2011 sein. Auch wenn im Anhang in den Bögen zur Strukturierung von Gesprächen Fragen nach Kindern durchaus vorkommen, wird das Thema Rechte von Kindern inhaftierter nicht erwähnt und die UN-Kinderrechtskonvention wird bei den gesetzlichen Grundlagen der Arbeit nicht angeführt.¹³

Die Kinderkommission des Deutschen Bundestags begrüßt in ihrer Stellungnahme vom 8. Februar 2012 „die Einrichtung von Möglichkeiten des Mutter-Kind-Vollzuges und fordert die Bundesländer, die bislang solche Einrichtungen nicht geschaffen haben, auf, entsprechend aktiv zu werden; [sie] spricht sich dafür aus, in Zusammenarbeit mit den Bundesländern bei der Ausbildung der Polizei darauf zu achten, dass Verhaftungssituationen, bei denen Kinder zugegen sind, nicht zu Traumatisierungen führen und der Polizei entsprechende Hinweise für ihr Verhalten an die Hand zu geben; [sie] regt an zu prüfen, wie die Jugendämter rechtzeitig über die Verhaftung von Eltern informiert werden können, um so frühzeitiger und präventiver für das Kindeswohl handeln zu können; [sie] schlägt vor, die Datenbasis zu Kindern inhaftierter Eltern zu verbessern.“¹⁴

6. Anregungen für eine verbesserte Praxis – Lernen von guter Praxis

Eine hervorragende und sehr ausführliche Aufarbeitung der Beiträge und Ergebnisse des Day of General Discussion des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes hat Oliver Robertson vom Quaker United Nations Office geleistet. Er hat die Fülle von Berichten guter Praxis und Empfehlungen der Expertinnen und Experten strukturiert zusammengetragen. Alle nun folgenden Beispiele guter Praxis sind seiner Arbeit entnommen.¹⁵

Betroffene Kinder selbst sind sehr gut in der Lage, ihre Forderungen zu formulieren. So haben Kinder in den USA eine „Bill of Rights for Children of Incarcerated Parents“ entwickelt mit folgenden Rechten:

1. „zum Zeitpunkt der Festnahme des Elternteils in Sicherheit und informiert zu sein,
2. gehört zu werden, wenn über mich entschieden wird,
3. berücksichtigt zu werden, wenn Entscheidungen über meinen Vater oder meine Mutter getroffen werden,
4. in der Abwesenheit meiner Eltern gut betreut zu werden,
5. mit meinem Vater oder Mutter sprechen, ihn oder sie sehen und anfassen zu können,
6. Unterstützung, wenn mein Vater oder meine Mutter in das Gefängnis gehen müssen,
7. nicht verurteilt, beschämt oder diskriminiert zu werden, weil mein Vater oder meine Mutter im Gefängnis ist,
8. auf eine lebenslange Beziehung mit meinen Eltern.“¹⁶

In Polen werden Polizeibeamte mit Blick auf Festnahmen, bei denen Kinder anwesend sind, besonders vorbereitet. In Norwegen begleiten Sozialarbeiter/innen die Polizei bei Festnahmen in der Wohnung, wenn bekannt ist, dass die Zielperson Kinder hat.¹⁷

In den USA werden in einigen Kommunen festgenommene Personen regelhaft gefragt, ob sie Kinder haben, und ihre Antworten werden dokumentiert. Damit kann erforderlichem Unterstützungsbedarf besser nachgegangen werden.¹⁸

9) Sozialdienst katholischer Frauen – Zentrale: Positionspapier Straffälligenhilfe, November 2001.

10) Deutscher Bundestag: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Dörner, Ekin Deligöz, Kai Gehring u.a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Situation von Kindern, deren Eltern in Haft sind“, BT-Drucks. 17/6984, S. 2012.

11) Eine Vater-Kind-Einrichtung gibt es im offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Waldheim in Sachsen.

12) Vgl. Morgenstern, C.: European Initiatives for Harmonisation and Minimum Standards in the Field of Community Sanctions and Measures. European Journal of Probation University of Bucharest, www.ejprob.ro, Vol. 1, No. 2, 2009, S. 128–141.

13) Rheinland-Pfalz, Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Standards der sozialen Arbeit im Justizvollzug Rheinland-Pfalz, 2011.

14) Stellungnahme der Kinderkommission des Deutschen Bundestages zum Thema „Kinder und Trauer“ vom 8. Februar 2012, Kommissionsdrucksache 17/14, S. 7.

15) Robertson, O.: Collateral Convicts: Children of incarcerated parents. Recommendations and good practice from the UN Committee on the Rights of the Child Day of General Discussion 2011, 2011.

16) Family and Corrections Network, s. <http://www.fcnetwork.org/Bill%20of%20Rights/billofrights.pdf> (Übersetzung durch die Autorin).

17) Robertson (Fußn. 14), S. 8.

18) Robertson (Fußn. 14), S. 10.

In Italien dürfen schwangere Frauen und Mütter von Kindern unter sechs Jahren nur unter besonderen Umständen in Untersuchungshaft genommen werden. Sie erhalten stattdessen Hausarrest oder werden in anderen, weniger geschlossenen Einrichtungen untergebracht.¹⁹

In verschiedenen Ländern gibt es Formen von Strafvollzug, bei denen es Eltern möglich ist, ihren familiären Pflichten nachzukommen. So auch in Deutschland, wenn insbesondere Mütter im Rahmen des offenen Vollzugs tagsüber zu Hause ihren Pflichten nachgehen, um abends wieder in der Haftanstalt zu sein.²⁰

Grundsätzlich, so die Empfehlung einer US-amerikanischen Organisation, sollte bei der Urteilsfindung vom Gericht eine Analyse der Wirkungen aller Strafalternativen auf die betroffenen Kinder vorgenommen werden.²¹

In Kanada und Mexico sind die Kinder nur am Wochenende oder in den Ferien bei ihren Müttern in der Haftanstalt.²²

Um den Kontakt von im Gefängnis lebenden Eltern und ihren Kindern außerhalb zu stärken, ermöglichen einige Länder die Audio- oder Video-Aufnahme von vorgelesenen Büchern durch die Gefangenen für ihre Kinder. Diese Aufnahmen können die Kinder dann zu Hause hören. Diese Maßnahme stärkt außerdem die Lesefähigkeit von Elternteil und Kindern, so die Erfahrungen. In Jamaica gibt es mit „Prisonbook“ ein sicheres Soziales Netzwerk für Häftlinge und ihre Kinder, in dem Nachrichten und Bilder ausgetauscht werden können.²³

In verschiedenen Ländern gibt es Videokonferenz-Möglichkeiten für den häufigeren Kontakt als Ergänzung zu den persönlichen Besuchen. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz stellt auf diese Weise auch Kontakte zwischen Kriegsgefangenen in Afghanistan oder den Häftlingen in Guantanamo und ihren Familien her.²⁴

Trennungen von Kindern und inhaftierten Eltern über Grenzen hinweg erfordern ganz besondere Unterstützung. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat in verschiedenen Konfliktlagen den persönlichen Kontakt möglich gemacht, so beispielsweise für in der West-Bank lebende Kinder und ihre Eltern in israelischen Gefängnissen.²⁵

Für die kinderrechtsgemäße Verbesserung der Gestaltung der Besuche von Kindern und Jugendlichen in deutschen Haftanstalten sollte die Expertise betroffener Kinder einbezogen werden. Eine Expertengruppe von betroffenen Kindern und Jugendlichen, die vom norwegischen Ombudsmann für Kinder einberufen worden war, hat Vorschläge erarbeitet, die von norwegischen Gefängnissen aufgegriffen wurden.²⁶

In Dänemark, Schweden und Norwegen gibt es in den Haftanstalten Kinderrechtebeauftragte, die sich um die Gewährleistung der Kinderrechte in Bezug auf die Kinder der Häftlinge und um Kinderfreundlichkeit der Haftanstalten kümmern.²⁷

Wie ein kindbezogener Blick auf die Haftanstalt und die Haftsituation in konkrete Hinweise auf Verbesserungsmöglichkeiten münden kann, zeigt die Arbeit von Karolus. Darin finden sich Vorschläge für die von ihm untersuchte Sozialtherapeutische Anstalt Baden-Württemberg für die Besuchssituation und die Entlassungsvorbereitung: Vorschläge für Vater-Kind-Projekte mit gemeinsamem Handwerken oder für Paar- oder Familientherapie noch in der Haftanstalt in Vorbereitung der Entlassung.²⁸

Für die Information von Kindern, deren Eltern in Haft sind, gibt es in verschiedenen Ländern Materialien. In Schweden wurde dazu ein Zeichentrick-Film mit englischen Untertiteln produziert, der die Geschichte eines Mädchens wiedergibt, deren Vater in Haft ist.²⁹



© Michael Horn/PIXELIO

„Familien-Übergangs-Kreise“ sind ein in Kalifornien (USA) angebotenes Verfahren. Dieses ermöglicht bei mehreren Treffen vor einer Entlassung dem inhaftierten Elternteil, den Kindern und den Personen, die die Kinder versorgt haben, ihre Situation zu reflektieren, den Schaden und die Probleme, die die Straftat und die Haftstrafe nach sich gezogen haben, anzusprechen und sich gemeinsam mit allen Bedenken und Hoffnungen auf die Zeit nach der Entlassung vorzubereiten.³⁰

Zum Abschluss dieses Absatzes noch der Hinweis auf eines der Projekte in Deutschland, das hier für ähnliche Beispiele

19) Robertson (Fußn. 14), S. 12.

20) Robertson (Fußn. 14), S. 15.

21) Robertson (Fußn. 14), S. 17.

22) Robertson (Fußn. 14), S. 20.

23) Robertson (Fußn. 14), S. 31.

24) International Committee of the Red Cross, Children and Detention: Children of incarcerated parents, Submission for the Day of General Discussion of the UN Committee on the Rights of the Child, 2011, http://www2.ohchr.org/english/bodies/crc/docs/Discussion2011_submissions/ICRC_2011.pdf

25) Siehe Fußn. 23.

26) Barneombudet: Fengslet familie. Erfaringer fra å ha en forelder i fengsel, 2010, http://www.barneombudet.no/files/33/42/2/file/fengslettfamilie_web.pdf. Das Ergebnis ist beschrieben und mit Bildern sichtbar gemacht unter: <http://www.osl-ofengsel.no/e-11-nytt-besok.html>

27) Robertson (Fußn. 14), S. 36 und S. 38.

28) Karolus (Fußn. 1), S. 82 ff.

29) http://www.arnehed.com/workpix/emilia/emilia_eng.htm

30) <http://communityworkswest.org/index.php/rgc/52-ftc>

stehen mag: Das Projekt Freiräume des Evangelische Gemeindedienstes Innere Mission Bielefeld e.V. bietet eine Reihe von Unterstützungsangeboten an, die außerhalb des Strafvollzugs und im geschlossenen sowie im offenen Strafvollzug stattfinden: Kinderberatung und Elternberatung, eine Vater-Kind-Gruppe, Vater-Kind-Wochenenden, Eltern-Kind-Gruppen und Familientreffen in Justizvollzugsanstalten, Vätergruppe im Vollzug („Elterstraining“), Kindergruppe und Familientreffen, Angehörigengruppe und Informationsveranstaltungen.³¹

7. Ein Fazit

Der Beauftragte Schottlands für Kinder und Jugendliche fasst seine Einschätzung zu den Rechten der Kinder inhaftierter Eltern so zusammen: „Die Kinder von Häftlingen sind eine große, unsichtbare und oft hoch verletzliche Gruppe von Kindern, deren Rechte und Wohl sowohl von der Straftat ihrer Eltern als auch durch die Antwort des Staates darauf oft schwerwiegend beeinträchtigt werden.“³²

Bei der erkundenden Recherche der Autorin in Deutschland zur Vorbereitung auf den Day of General Discussion wurde erkennbar, dass die Beachtung und Umsetzung der Kinderrechte in der Strafgerichtsbarkeit und dem Strafvollzug in Deutschland noch sehr in den Anfängen steht, wenn es um erwachsene Straftäter geht, die Väter oder Mütter sind. Auch in der Straffälligenhilfe Freier Träger wird das Thema eher nicht unter kinderrechtlichen Aspekten betrachtet – soweit man aus den wenigen Veröffentlichungen zum Thema und den einzelnen Projekten, die dazu im Internet zu finden sind, schließen kann.

Ein erster Schritt für Strafgerichtsbarkeit und Strafvollzug müsste zunächst darin bestehen, sich für die Umsetzung der Rechte der Kinder von Vätern oder Müttern, die einer

Straftat verdächtigt werden bzw. wegen einer solchen verurteilt wurden, zuständig und mit verantwortlich zu fühlen. Dass diese Zuständigkeit bislang nicht erkannt ist, ist ein mehr als deutlicher Hinweis darauf, dass die weitreichende Bedeutung der Kinderrechte nach 20 Jahren der Ratifizierung in Deutschland noch nicht in den Wissensbestand der Justiz aufgenommen wurde.

Damit sich dieser blinde Fleck auflöst, braucht es Veränderungen auf verschiedenen Ebenen der normativen Vorgaben. Nur eine Veränderung auf übergeordneter gesetzlicher Ebene wird in der Lage sein, auf alle relevanten einfachen Gesetze, untergesetzliche Vorschriften und die Rechtspraxis den erforderlichen Einfluss zu nehmen.

Damit ist die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz angesprochen. Mit der Aufnahme des Vorrangs des Kindeswohls und der Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte des Kindes in das Grundgesetz würden konkrete Änderungen in der Strafprozessordnung, in den Strafvollzugsgesetzen, in weiteren relevanten Gesetzen und in den entsprechenden untergesetzlichen Regelungen erforderlich werden. Darüber hinaus würden kinderrechtliche Aspekte mehr als bislang Einzug in die Ausbildung von Juristinnen und Juristen halten. Nicht zuletzt würde sich das Wissen um ihre Rechte auch bei den betroffenen Kindern, ihren Eltern und den sie unterstützenden Fachkräften aus der Kinder- und Jugendhilfe und der Straffälligenhilfe stärker als bisher verbreiten. ■

31) Näheres siehe <http://johanneswerk.de/de/einrichtungen/diakonie-fuer-bielefeld/paedagogik/hilfen-in-krisensituationen/freiraeume-fuer-kinder-inhaftierter-eltern-teile.html>

32) Scotland's Commissioner for Children and Young People, UN Committee on the Rights of the Child, 58th Session Day of General Discussion 2011: "Children of Incarcerated Parents", Submission from Scotland's Commissioner for Children and Young People, August 2011, Nr. 26. <http://www.sccyp.org.uk/reports-publications/policyandresearch/children-of-prisoners> (Zitat übersetzt von der Autorin).

Neuerscheinung

Soziale Dienste in Europa zwischen Kooperation und Konkurrenz

Deutsche und englische NPOs als Governance-Akteure (EU 4)

Von Christoph Golbeck. 2012, 256 Seiten, kart., 25,90 €, für Mitglieder des Deutschen Vereins 19,80 € ISBN 978-3-7841-2114-7

Nonprofit-Organisationen (NPOs) werden im europäischen Mehrebenensystem zunehmend in die Erbringung sozialer Dienste und die Politikgestaltung einbezogen. Steigert dies die Effektivität und Effizienz europäischen Regierens? Wie betrachten die NPOs selbst ihre Rolle als Governance-Akteure? Und welchen Einfluss hat die Ökonomisierung auf ihr Selbstverständnis?

Die Studie untersucht deutsche und englische NPOs im Vergleich. Sie gibt empirisch fundiert Auskunft über ihre aktuelle Entwicklungen und Handlungsspielräume im europäischen Integrationsprozess und analysiert ihre Bedeutung als Governance-Akteure.

Bestellungen in unserem **Online-Buchshop:**
www.verlag.deutscher-verein.de

Deutscher Verein
für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Michaelkirchstraße 17/18, 10179 Berlin
www.deutscher-verein.de

